

# RS UVS Steiermark 2001/09/25 303.15-21/2001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.2001

## Rechtssatz

Das Tatbild nach § 87 Abs 3 BauV (Fehlen der bei Absturzgefahr erforderlichen Dachschutzbalden und Dachfanggerüste) ist eine andere Tat als das Tatbild nach § 87 Abs 5 Z 2 BauV (Missachtung der alternativen Anseilpflicht mittels Sicherheitsgeschirr, wenn die Dachschutzbalden und Dachfanggerüste wegen Arbeiten am Dachsaum entfallen durften). Daher können diese beiden Tatvorwürfe vom UVS nicht ausgetauscht werden. Dies gilt gerade dann, wenn Arbeiten am Dachsaum sowohl ohne Dachschutzbalden und Dachfanggerüste, als auch ohne Anseilen durchgeführt werden.

## Schlagworte

Absturzgefahr Schutzeinrichtungen Dachschutzbalden Dachfanggerüste anseilen Sicherheitsgeschirr Auswechselung der Tat

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)